

Satzung

zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf (Marktsatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 und der letzten Änderung vom 11. Mai 2005 sowie der §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 und der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 und der letzten Änderung vom 6. September 2005 hat der Gemeinderat von Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Marktdurchführung

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt wird auf dem Gelände des Marktplatzes (Parkplatz) von Steinigtwolmsdorf durchgeführt.
Eine Kennzeichnung des Marktstandortes für den Wochenmarkt ist als Anlage 1 beigefügt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf kann vorübergehend aus wichtigem Grund weitere Marktstandorte bestimmen.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) In der Gemeinde Steinigtwolmsdorf findet der Wochenmarkt jeden Mittwoch statt.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Mittwoch fallen, ist kein Wochenmarkt.
- (3) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt beginnt 8.00 Uhr und endet 17.00 Uhr.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten entsprechend § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung anbieten.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
- (3) Weiterhin dürfen angeboten werden: - Industriewaren und sonstige Bedarfsgegenstände, soweit der Handel auf Märkten nicht durch Gesetz verboten ist.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen sowie die Benutzung des Parkplatzes ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktgebrauch erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Gemeinde Steinigtwolmsdorf. Dem Bediensteten der Gemeinde Steinigtwolmsdorf ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (2) Die Anbieter, ihre Angestellten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Vertreters des Ordnungsamtes auszuweisen, den Anordnungen dieser Person Folge zu leisten und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Zufahrten und Zugänge sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktstandort ist nur dann erlaubt, wenn dies keine Behinderung für die anderen Händler oder Besucher des Marktes darstellt.
- (4) Das Ordnungsamt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände treffen.
- (5) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in eigene Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 6 Standplätze

- (1) Die Erlaubnis für einen Standplatz erfolgt durch das Ordnungsamt der Gemeinde Steinigtwolmsdorf. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann vom Ordnungsamt versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht besitzt und eine Genehmigung nicht vorweisen kann,
 2. der Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Marktsatzung oder eine hinsichtlich der Marktteilnahme ergangene Anordnung verstoßen hat,
 3. der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 4. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 5. der Standinhaber die fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt oder
 6. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o. ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Der Anschluss von Geräten an die Stromversorgung ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass die angeschlossenen Geräte und Verbindungselemente den einschlägigen Vorschriften für Elektrogeräte entsprechen und deren regelmäßige Prüfung auf Verlangen nachzuweisen. Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden an der ELT- Anlage der Gemeinde.
- (3) Heizgeräte mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den einschlägigen technischen Bestimmungen entsprechen und einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlage dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden.
- (5) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 8

Preisauszeichnung

Für die Preisauszeichnung gelten die in der Preisangabenverordnung (PAngV) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder, der sich während der Durchführung des Wochenmarktes auf dem Markt aufhält, hat die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (2) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (3) Jeder Erlaubnisinhaber hat im Verlauf des Markttages seinen Standplatz sowie die davor-, dazwischen- und dahinter liegenden Gänge sauber zu halten. Insbesondere sind die Standinhaber verpflichtet, ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Bedarf zu streuen.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (5) Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrlicht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (6) Auf dem Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden.
- (7) Anordnungen des Ordnungsamtes der Gemeinde, die zur Gewährleistung einer geordneten Marktdurchführung getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm und seinen Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden.
- (2) Für die Haftung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden auf dem Wochenmarkt haftet die Gemeinde nach dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (3) Die Erlaubnisinhaber haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Wochenmarkt aus Gründen, die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind, oder aus überwiegendem öffentlichen Interesse, entfällt.

Abschnitt II – Gebühren

§ 11 Gebührengegenstand

Die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt durch Erlaubnis nach dieser Satzung ist gebührenpflichtig.

§ 12 Gebührensschuldner/Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner ist der Erlaubnisinhaber bzw. sein Vertreter.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (3) Die Gebühr wird am Markttag mit Beginn der Öffnungszeit fällig.

§ 13 Gebührenehöhe

- (1) Die Gebühr bemisst sich je Markttag nach der Frontlänge des Verkaufsstandes, gemessen in Meter.
- (2) Die Gebühr beträgt je Markttag und Meter 2,00 €, mindestens jedoch 5,00 € je Stand.

§ 14 Entrichtung der Gebühr

Die Gebühr wird durch einen Gemeindebediensteten an Ort und Stelle festgesetzt. Sie ist an diesen bar gegen Quittung zu entrichten.

Abschnitt III – Ordnungswidrigkeiten; In-Kraft-Treten

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 und 3 andre Gegenstände als zugelassen anbietet bzw. verkauft,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Pilze ohne Zeugnis oder ohne Tagesbescheinigung anbietet,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Bediensteten der Gemeinde den Zutritt zu den Verkaufsständen nicht gestattet,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 sich gegenüber dem Vertreter des Ordnungsamtes nicht ausweist, seinen Anordnungen nicht Folge leistet oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Zufahrten und Zugänge nicht freihält sowie andere mit seinen Fahrzeugen behindert,
 6. entgegen § 5 Abs. 5 Marktabfälle nicht unverzüglich in eigene Müllbehälter verbringt und die Standplätze nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 ohne Erlaubnis und Genehmigung handelt, schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Marktsatzung oder eine Anordnung verstößt, als Standinhaber die festgelegte Gebühr nicht bezahlt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen und Marktschirme nicht standfest abgestellt hat, die Marktoberfläche beschädigt oder nicht zugelassene Befestigungen vorgenommen hat,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 Stromversorgungs- bzw. Heizgeräte betreibt, die nicht den entsprechenden Bestimmungen entsprechen,
 10. entgegen § 6 Abs. 4 Waren abstellt,
 11. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 den Markt verunreinigt, seinen Standplatz sowie die Gänge nicht sauber hält, nicht von Schnee und Eis freihält und bei Bedarf nicht streut,
 12. entgegen § 8 Abs. 4 Abfälle in Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wirft oder von außen in den Marktbereich bringt,
 13. entgegen § 8 Abs. 5 Abfälle usw. nicht nach Marktschluss zusammenfegt bzw. wieder mitnimmt,
 14. entgegen § 8 Abs. 6 sich so verhält, dass andere geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden und
 15. entgegen § 8 Abs. 7 den Anordnungen des Marktbeauftragten nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € beahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

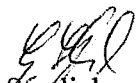
§ 16
In- Kraft- Treten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Kennzeichnung des Marktstandortes für den Wochenmarkt in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf.

Steinigtwolmsdorf, 17.05.2006


Steglich
Bürgermeister



Hinweis:

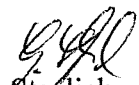
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinigtwolmsdorf, 17.05.2006


Steglich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung ist am 27.05.2006 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht worden.

Gebührenkalkulation Wochenmarkt

Kalkulationszeitraum 2006 bis 2010

A u s g a b e n	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt
Abschreibung	5.406 €	5.406 €	5.406 €	5.406 €	5.406 €	27.030 €
Kalkulatorische Zinsen	6.811 €	6.487 €	6.163 €	5.838 €	5.514 €	30.813 €
Reinigung/Winterdienst	8.027 €	8.027 €	8.027 €	8.027 €	8.027 €	40.135 €
Energiekosten	350 €	360 €	371 €	382 €	393 €	1.856 €
Summe	20.594 €	20.280 €	19.967 €	19.653 €	19.340 €	99.834 €

durch Gebühren zu deckende / Ausgaben im Kalkulationszeitraum:

99.834 €

Da der Marktplatz nur an einem Wochentag (Mittwoch) von den Händlern genutzt wird, kann man die angefallenen Kosten durch 7 teilen. Sie betragen demzufolge:

14.262 €

An den anderen Tagen wird dieser Platz ausschließlich als Parkplatz genutzt.

Hinweise zu den Ausgaben:

Die Abschreibungen beziehen sich auf die Baumaßnahme "Marktplatzbau", die in den Jahren 1996 und 1997 erfolgte.

Von der Gesamtbausumme wurde der Fördermittelanteil abgezogen.

Es wird von einer Nutzungsdauer des Marktplatzes von 30 Jahren ausgegangen.

Bei der Berechnung der Kalkulatorischen Zinsen wurde die Restwertmethode angewendet.

Für Reinigungs- und Winterdienstarbeiten wurde der Verrechnungssatz des Bauhofes verwendet. Geschätzt wurden für den Winterdienst sowie für Reinigungs- und Pflegearbeiten insgesamt 295 Stunden.

Bei den Energiekosten wurde in den Folgejahren mit einer 3 % igen Steigerung kalkuliert.

